



25.06.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Newsletter informieren wir Sie regelmäßig über interessante Themen und Trends aus der und für die Verbandswelt. Sie finden in unserem Newsletter auch aufbereitete Themen, die Sie für Ihre Verbandsmedien einsetzen können.

**TOPICS:**

[01: Attac-Urteil hat auch Auswirkungen auf kleine Vereine](#)

[02: EuGH-Urteil zur Arbeitszeiterfassung bietet \(noch\) keinen Handlungsbedarf für die Organisation in Vereinen und Verbänden](#)

[03: Frage des Monats: Bietet Ihr Verein oder Verband spezielle Schulungen für potenzielle Ehrenamtsträger und/oder Neueinsteiger an?](#)

[04: Arbeitskreis Dozenten im Vereinsrecht gegründet](#)

[05: Internationale Kontakte zu Verbänden aus anderen Ländern](#)

[06: 2K-verbandsberatung auf Instagram](#)

**Attac-Urteil hat auch Auswirkungen auf kleine Vereine**

Spätestens nachdem der Bundesfinanzhof im Januar die Gemeinnützigkeit des Trägervereins von Attac wegen politischer Betätigungen in Frage gestellt hat (BFH-Urteil vom 10.1.2019, V R 60/17) ist die Forderung nach Änderungen des Gemeinnützigkeitsrechts auf dem Tisch. Dabei ist das Thema nicht neu, allerdings mussten sich bisher nur Großvereine wie etwa der BUND oder eben Attac im größeren Stil mit dem Thema auseinandersetzen. Damit scheint jetzt Schluss zu sein. Es mehren sich die Fälle, in denen auch kleine Vereine sehr kritische Nachfragen der Finanzämter im Hinblick auf ihre Gemeinnützigkeit beantworten müssen, wenn sie auch politische Äußerungen machen. Ob das erlaubt ist oder nicht, lässt sich nach aktuellem Recht nur im Einzelfall beantworten. Der BFH hat dazu folgende Leitsätze mit seinem Urteil veröffentlicht:

- *Wer politische Zwecke durch Einflussnahme auf politische Willensbildung und Gestaltung der öffentlichen Meinung verfolgt, erfüllt keinen gemeinnützigen Zweck i.S. von § 52 AO. Eine gemeinnützige Körperschaft darf sich in dieser Weise nur betätigen, wenn dies der Verfolgung eines der in § 52 Abs. 2 AO ausdrücklich genannten Zwecke dient.*
- *Bei der Förderung der Volksbildung i.S. von § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO hat sich die Einflussnahme auf die politische Willensbildung und Gestaltung der öffentlichen Meinung auf bildungspolitische Fragestellungen zu beschränken.*
- *Politische Bildung vollzieht sich in geistiger Offenheit. Sie ist nicht förderbar, wenn sie eingesetzt wird, um die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung im Sinne eigener Auffassungen zu beeinflussen.*
- *Bei der Prüfung der Ausschließlichkeit der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zweckverfolgung und der tatsächlichen Geschäftsführung nach §§ 56, 63 AO kann zwischen der Körperschaft als "Träger" eines "Netzwerks" und den Tätigkeiten des unter dem gleichen Namen auftretenden "Netzwerks" zu unterscheiden sein. Dabei sind alle Umstände einschließlich des Internetauftritts der Körperschaft zu berücksichtigen.*

**EuGH-Urteil zur Arbeitszeiterfassung bietet (noch) keinen Handlungsbedarf für die Organisation in Vereinen und Verbänden**

Am 14.5.2019 hat der EuGH entschieden, dass die Mitgliedsstaaten dafür sorgen müssen, dass Arbeitszeiten von Arbeitnehmern vollständig erfasst werden (EuGH-Urteil vom 14.5.2019; C-

55/18). In Deutschland ist das bisher nicht für alle Arbeitsverhältnisse vorgeschrieben.

Vor diesem Hintergrund wurden wir gefragt, ob und welche Auswirkungen dieses Urteil auf die Beschäftigung von Arbeitnehmern in Vereinen und Verbänden oder sogar auf den Einsatz von Ehrenamtlichen hat. Im Moment besteht jedenfalls kein direkter Handlungsbedarf. Das Urteil verpflichtet erst einmal die Politik, entsprechende gesetzliche Rahmenbedingungen zu formulieren und zu beschließen. Bisher gelten folgende Aufzeichnungspflichten:

- In bestimmten Branchen sind Arbeitgeber verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit der Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren (§ 17 Abs. 1 MiLoG iVm §2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz). Mitarbeiter in Verbands- und Vereinsgeschäftsstellen gehören nicht zu den betroffenen Personen, insoweit bestehen also keine Aufzeichnungspflichten.
- Die oben genannten Aufzeichnungspflichten gelten für geringfügige Beschäftigte immer (§ 17 Abs. 1 MiLoG). Insoweit sind also auch die Arbeitszeiten geringfügig Beschäftigter in Vereinen und Verbänden zu dokumentieren.
- Das MiLoG und also auch die darin geregelten Aufzeichnungspflichten gelten nicht für Ehrenamtliche im Sinne des § 22 Abs. 3 MiLoG. Für ehrenamtlich Tätige im Sinne des MiLoG gelten also keine Aufzeichnungspflichten
- Überstunden von Mitarbeitern in Geschäftsstellen sind zu erfassen. Auch diese Dokumente sind 2 Jahre aufzubewahren (§ 16 ArbZG).

Aktuellen Handlungsbedarf für die eigene Organisation bringt das EuGH-Urteil also nicht. Es kann aber Grund für entsprechende verbandspolitische Arbeit bieten, um die Interessen der eigenen Mitglieder bei der nun anstehenden Reform der rechtlichen Anforderungen an die Dokumentation von Arbeitszeiten zu vertreten.

### **Frage des Monats: Bietet Ihr Verein oder Verband spezielle Schulungen für potenzielle Ehrenamtsträger und/oder Neueinsteiger an?**

Nach unseren Beobachtungen scheitert die Akquise neuer Ehrenamtsträger gelegentlich an diffusen Sorgen der potenziellen Ehrenamtsträgern. Sie sind unsicher, ob sie das nötige Wissen für die ehrenamtliche Arbeit haben, nicht nur in rechtlicher Hinsicht.

Einige Vereine und Verbände arbeiten daher mit entsprechenden Schulungsprogrammen für den eigenen ehrenamtlichen Nachwuchs. Unsere Frage des Monats lautet:

### ***Bietet Ihr Verein oder Verband spezielle Schulungen für potenzielle Ehrenamtsträger und/oder Neueinsteiger an?***

Wie immer werden Sie für die Teilnahme nur wenige Sekunden benötigen. Die Auswertung erfolgt anonymisiert.

Die Antwort lesen Sie in unserem nächsten Newsletter Mitte Juli oder zeitgleich in unserem [Facebook-Auftritt](#).

Vielen Dank im Voraus!

[Hier geht es zu der Frage des Monats](#)

### **Arbeitskreis Dozenten im Vereinsrecht gegründet**

Am 14.06.2019 hat sich in Frankfurt/Main ein "Arbeitskreis der Dozenten im Vereinsrecht" gegründet. 2K-verbandsberatung gehört zu den Gründungsmitgliedern. Der Arbeitskreis verfolgt u.a. das Ziel, regelmäßig Erfahrungen auszutauschen. Die Qualität der Schulungsveranstaltungen soll damit im Interesse der Teilnehmenden weiter steigen.

### **Internationale Kontakte zu Verbänden aus anderen Ländern**

"Pflegt Ihr Verband oder Verein Kontakte zu Verbänden aus anderen Ländern?" lautete unsere Frage des Monats im Mai. Die Auswertung der Antworten ergibt folgendes Bild:

- ja, regelmäßige Kontakte - 20%
- ja, gelegentliche Kontakte - 40%
- nein - 40%.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme!

### **2K-verbandsberatung auf Instagram**

Unser Instagram-Auftritt wird in der nächsten Zeit immer weiter ausgebaut werden, bietet ihnen aber auch jetzt schon einen Eindruck von unserer Arbeit: Abonnieren können Sie ihn unter [www.instagram.Com/2Kverbandsberatung](https://www.instagram.com/2Kverbandsberatung).

### impressum

Herausgeber: 2K-verbandsberatung GbR vertreten durch Karen Konopka und Heiko Klages  
fehrsweg 20  
22335 hamburg  
tel.: 040 - 4711 4027  
fax: 040 - 4711 4028  
skype: verbandsberatung-2k  
[info@2K-verbandsberatung.de](mailto:info@2K-verbandsberatung.de)  
[www.2K-verbandsberatung.de](http://www.2K-verbandsberatung.de)  
[www.update-vereinsrecht.de](http://www.update-vereinsrecht.de)  
[www.twitter.com/2K\\_germany](https://www.twitter.com/2K_germany)  
[www.facebook.com/2kverbandsberatung.de](https://www.facebook.com/2kverbandsberatung.de)

USt-Ident-Nummer gem. § 27 UStG: DE220008023

ViSdP und inhaltlich verantwortlich: RA Heiko Klages

Dieser Newsletter ist kostenfrei.

Urheberrecht: Die Weiterverwendung des Newsletters und seiner Inhalte ist ausdrücklich gestattet (solange Urheberrechte Dritter - etwa in Hinblick auf Inhalte verlinkter Webseiten - nicht entgegen stehen). Für die Angabe der Quelle sind wir dankbar.

Haftungsausschluss: Trotz sorgfältiger Recherche übernehmen wir für die Inhalte des Newsletters und der durch Link zu erreichenden Internetseiten keine Haftung. Aus rechtlichen Gründen müssen wir darauf hinweisen, dass wir uns die Inhalte verlinkter Seiten nicht zu Eigen machen. Für diese sind ausschließlich die Betreiber der jeweiligen Internetseiten verantwortlich. Links zu rechtswidrigen oder sittenwidrigen Webseiten löschen wir, sobald uns dieser Umstand bekannt wird.

[info@2k-verbandsberatung.de](mailto:info@2k-verbandsberatung.de)

[www.2k-verbandsberatung.de](http://www.2k-verbandsberatung.de)

[Hier können Sie sich von dem Newsletter abmelden.](#)